

Verein „KUNSTHILFE SALZBURG“

Statuten

2017

Artikel 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "Kunsthilfe Salzburg". Der Verein Kunsthilfe Salzburg verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele durch Förderung des künstlerischen und kulturellen Bestrebens und ist überparteilich tätig. Er hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg, erstreckt seine Tätigkeit vorerst auf das Bundesland Salzburg und in weiterer Folge auf Österreich. Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich. Der Verein Kunsthilfe Salzburg ist im Vereinsregister eingetragen.

Artikel 2: Zweck

Die Kunsthilfe Salzburg, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, steht jungen Kunstschaaffenden grundsätzlich im Alter zwischen 12 und 30 Jahren in den Bereichen Musik, Tanz, Theater, Bildender Kunst, Medien, Literatur, Film und Neuen Szenen hilfreich zur Seite. Jungen Künstlerinnen und Künstlern wird Hilfe zur Selbsthilfe angeboten, um mit Eigenverantwortung Chancen und Perspektiven zu nutzen, einen Platz in der Kunstszene einzunehmen.

Für junge Künstlerinnen und Künstler:

Die Kunsthilfe Salzburg schafft zu diesem Zweck eine Anlauf- und Servicestelle, um sich mit jungen Künstlerinnen und Künstlern geistig auseinanderzusetzen und sie praktisch und finanziell beraten und fördern zu können. Die Förderung ermöglicht jungen Künstlern, ihre eigenen Kunstprojekte umzusetzen, ihre kreative Entwicklung zu verfolgen. Durch die Vernetzung mit Wirtschaft, Bildung und Sozialem vermitteln die jungen Künstler ihrerseits darüber hinaus ihre kreative Kraft Kindern, Jugendlichen und jungen Mitarbeitern von Unternehmen.

Die Kunsthilfe ermöglicht

- Förderungen junger Künstler für Projekte und Projektbegleitung
- Unterstützung junger Künstlerinnen und Künstler für Kunstvermittlungs-Projekte
- Hilfe bei der Entwicklung künstlerischer Fähigkeiten
- Vernetzung junger Kreativer mit Wirtschaft, Bildung, Sozialem
- Unterstützung bei der Erstellung von Portfolios, Konzepten und Eigenpräsentation
- Kontakte regional, national, international
- Entdecken neuer Talente und Szenen

Junge Künstlerinnen und Künstler leben und arbeiten gerne in Salzburg. Sie sollen durch die Entfaltung ihrer kreativen Talente und Fähigkeiten Perspektiven und Chancen finden, ihren künstlerischen Beruf ausüben zu können. Durch die Verbindung ihrer kreativen Talente, ihres Engagements und ihrer Begeisterungsfähigkeit mit Wirtschaft, Bildung und Sozialem wird das Bewusstsein des Wertes der jungen Kunst gehoben.

Für Kunsthilfe Mitglieder:

Mitgliedschaft für Privatpersonen:

- Persönliche Zusendung des Kunsthilfe Programmes und Newsletter
- Aktuelle Informationen zu Veranstaltungen junger Kunst
- Mitwirken an einer einzigartigen Form der Unterstützung junger Künstlerinnen und Künstler
- Inspiration durch Junge Kunst persönlich und beruflich nutzen
- Einladung zu unserer Jahresveranstaltung

Mitgliedschaft für Unternehmen:

Je nach Größe und Philosophie des Unternehmens bieten wir eine individuelle Mitgliedschaft, um erfolgreiches Engagement und gelebte Verantwortung in gezielte Kommunikation umzusetzen. In einem persönlichen Gespräch stellen wir unsere ausgewählten Künstlerinnen und Künstler oder Projekt- und Veranstaltungsmöglichkeiten vor.

Wir beteiligen Sie gerne:

- Persönliche Zusendung des Kunsthilfe Programmes und Newsletter
- Aktuelle Informationen zu Veranstaltungen junger Kunst
- Inspiration durch Junge Kunst persönlich und beruflich nutzen
- Mitwirken an einer einzigartigen Form der Unterstützung junger Künstlerinnen und Künstler
- Einladung zu unserer Jahresveranstaltung

Zusätzlich:

- Gründungsmitglied
- Entwicklung kreativer Formen der Kooperation zwischen Künstlern und Unternehmen
- Auftritte/ Workshop Vermittlung aus unserem Künstlerpool exklusiv für Mitglieder
- Möglichkeit der Logopräsenz und Verlinkung Ihrer Firmenseite auf der Kunsthilfe Homepage

Individuelle Möglichkeiten für Kunsthilfe Mitglieder:

Die Kunsthilfe Salzburg steht Mitgliedern für Fragen und bei der Entwicklung von Projekten an der Schnittstelle zu Kunst und Kultur zur Verfügung und bietet

- Ansprache für kunstinteressierte, unterstützende Partner
- Serviceleistungen und Beratung
- Entwicklung kreativer Formen der Kooperation zwischen Künstler und Firmen
- Neue Formen der Partnerschaft und Patenschaft
- Möglichkeit als Talentscout mitzuwirken

Kunstinteressierte Partner der Wirtschaft und Industrie sollen Inspiration durch die Vernetzung mit jungen Künstlern erfahren.

Mitgliedschaft bei der Kunsthilfe Salzburg bedeutet

- Inspiration und Impulse für das persönliche Tun
- Verantwortungsvolles Unternehmertum, Corporate Cultural Responsibility aufzeigen
- „Junge Kunst“ persönlich und beruflich nutzen
- Zugang zu kreativen Veranstaltungen der Kunsthilfe
- Teilhabe an einem wachsenden Netzwerk kreativer Entscheider aus der Wirtschaft und weiterer Partner

In weiterer Folge werden Auszeichnungen für unternehmerische Kunstförderung vergeben

Artikel 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erbracht werden.

Als ideelle Mittel dienen

- Beratung
- Vernetzung
- Veranstaltungen
- Herausgabe von Publikationen
- Vermittlung ideeller Werte der Kunst

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Beiträge seiner Mitglieder
- Gemeinnützige Stiftungen
- Partner und Förderer der Kunsthilfe Salzburg
- Individuelle Unterstützung wie Mentoring/Patenschaft
- Kunsthilfe-Freundeskreis
- Erträge aus Veranstaltungen
- Verwertung von Leistungen
- Fremdaufträge im Sinne des Vereinszweckes
- Spenden, Vermächnisse, sonstige Einnahmen

Artikel 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder:

- Ordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages unterstützen.
- Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Artikel 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen, rechtsfähigen Personengesellschaften sowie Organisationen offen, die an der positiven Entwicklung der Kunsthilfe Salzburg interessiert sind.

Der Beitritt ist dem Vorstand der Kunsthilfe schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Mitglieder zahlen jährliche Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Darüber hinaus können mit einzelnen Mitgliedern davon abweichende Beiträge vereinbart werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands mit einfacher Mehrheit durch die Generalversammlung.

Artikel 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern. Die ordentlichen Mitglieder ermöglichen durch ihre zeitgerechte Zahlung der Mitgliedsbeiträge eine sinnstiftende Tätigkeit des Vereines. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Artikel 7: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitglieder werden ersucht, gegebenenfalls eine Kündigung der Mitgliedschaft schriftlich jeweils drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Kunsthilfe Salzburg anzugeben, damit für das Folgejahr disponiert werden kann.

Der Vorstand kann ein Mitglied mit einfacher Mehrheit ausschließen, wenn eine grobe Verletzung von Mitgliedspflichten vorliegt. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands ebenso beschlossen werden.

Artikel 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

Artikel 9: Mitgliederversammlung

Eine Generalversammlung findet gleichzeitig mit der Wahl der Vorstandsmitglieder statt. Eine allgemeine Mitgliederversammlung kann bei Bedarf jährlich stattfinden. Alle Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Kontaktadresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Vertreter im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in der gleichen Form einzuberufen - auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder und findet unter Angabe des Beratungsgrundes binnen vier Wochen statt.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung seine/ihre Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vereinsmitglied den Vorsitz. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit eines Viertel der Mitglieder beschlussfähig. Nach einer Wartezeit von einer halben Stunde kann die Versammlung mit den Anwesenden durchgeführt werden. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Bericht des Rechnungsprüfers
- Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Artikel 11: Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt fünf Jahre, Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen und geführt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Artikel 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. In seinen Wirkungsbereich entfallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Der Vorstand verfolgt die Aufgaben und Ziele der Kunsthilfe
- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis
- Erstellen eines Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Mitarbeitern des Vereines

Artikel 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vereinsmitglieder

Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder unterstützen die/den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Die/der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann nach Maßgabe der Mittel eine ehrenamtliche, nebenamtliche oder hauptamtliche Geschäftsführung der „Kunsthilfe Salzburg“ mit entsprechender Geschäftsordnung einrichten.

Artikel 14: Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Artikel 15: Das Schiedsgericht

Zu Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem §§ 577 ff ZPO. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht

fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Artikel 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§34ff BAO zu verwenden.